

Hinweise zur Ausstellung oder Vorführung von Werken

Bei der Ausstellung oder Vorführung der Werke von Künstlern in der ART-Galerie Benakohell sind verschiedene rechtliche Aspekte zu beachten.

Der Urheber eines Werkes hat immer zuerst alle Rechte an seinem Werk, kann die Verwertungsrechte jedoch auch an andere übertragen oder Nutzungsrechte vergeben. Ist eine Übertragung der Verwertungsrechte erfolgt, so ist, je nach Vertrag mit dem Urheber, evtl. nur noch der Verwerter berechtigt Zweitverwertungsrechte zu vergeben und Nutzungsrechte zu erteilen. Der Urheber bleibt also Urheber, hat seine Verwertungs- und Nutzungsrechte aber evtl. vollständig abgetreten. Die aus der Urheberschaft abgeleiteten Verwertungs- und Nutzungsrechte erlöschen in der Regel erst nach einer Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers.

Die ART-Galerie Benakohell stellt normalerweise nur Werke (Bilder, Fotos, Skulpturen usw.) von Künstlern (Ausstellern) aus oder gestattet die Vorführung von deren Werken (Filme, Fotopräsentationen, Multimediapräsentationen, Musikstücken usw.), wenn ein Ausstellungs-/Vorführungsvertrag direkt mit dem Schöpfer dieser Werke (Urheber=Aussteller/Vorführer) geschlossen werden kann. In solchen Fällen hat der Urheber gegenüber der ART-Galerie Benakohell eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass er die Verwertungsrechte und Rechte zur Präsentation bzw. Vorführung nicht an Dritte abgetreten hat und somit keine diesbezüglichen Rechte verletzt werden.

Wird der Urheber der Werke durch einen Dritten (Aussteller/Vorführer) vertreten oder sollen von einem Aussteller/Vorführer Werke gezeigt oder vorgeführt werden, deren Urheber er nicht selber ist, so müssen die entsprechenden Verwertungs- oder Zweitverwertungsrechte bzw. Nutzungsrechte für öffentliche Präsentation oder Vorführung durch den Aussteller/Vorführer gegenüber der ART-Galerie Benakohell zweifelsfrei nachgewiesen werden. Ein Nachweis ist in der Regel nicht erforderlich sofern die Schutzfrist (von in der Regel 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers) verstrichen ist.

Der Aussteller/Vorführer hat eine Erklärung abzugeben, dass er die alleinige rechtliche Verantwortung für die Ausstellung/Vorführung übernimmt, nur er selber und nicht die ART-Galerie Benakohell im rechtlichen Sinne als Aussteller/Vorführer auftritt und die die ART-Galerie Benakohell nur befristet die Räumlichkeiten zur Präsentation/Vorführung der Werke überlässt.

Der Rechte-Nachweis gegenüber der ART-Galerie Benakohell ist rechtzeitig vor der geplanten Ausstellung/Vorführung (in der Regel vier Wochen vorher) zu erbringen und muss in Form einer persönlichen Erklärung des Urhebers, ggf. seiner Erben (unter Vorlage eines Erbscheines), eines vom Urheber bevollmächtigten Rechte-Verwerters (unter Vorlage des Bevollmächtigungsnachweises) oder unter Vorlage einer entsprechenden Nutzungsrechteeinräumung durch den Rechteinhaber/Verwerter erfolgen.

Ein Aussteller/Vorführer, der nicht selber Urheber der zu zeigenden/vorzuführenden Werke ist, hat bei Vorlage der Unterlagen, mit denen er sein Verwertungs- oder Nutzungsrecht nachweist, eine Erklärung abzugeben, in der er die Korrektheit der vorgelegten Dokumente bestätigt und die ART-Galerie Benakohell von allen möglichen Forderungen des Urhebers oder der Rechteinhaber und ggf. Schadenersatzansprüchen freistellt. Kann die Richtigkeit der Unterlagen nicht zweifelsfrei festgestellt werden, reichen die Unterlagen zum Nachweis nicht aus oder bestehen sonstige Bedenken, so ist eine Ausstellung oder Vorführung der Werke in den Räumen der ART-Galerie Benakohell ausgeschlossen.

Sind für eine Ausstellung/Vorführung Abgaben an Rechte-Verwerter zu leisten oder evtl. sonstige Abgaben an GEMA, GÜFA, VG Media, MPLC, KSK usw. zu entrichten, so hat der Aussteller/Vorführer sich selber rechtzeitig um Beibringung aller notwendigen Genehmigungen bzw. Zahlung von Gebühren zu kümmern und diese der ART-Galerie Benakohell gegenüber nachzuweisen. Alle Abgaben sind in vollem Umfang vom Aussteller und nicht von der ART-Galerie Benakohell zu tragen.

Bei der Ausstellung von Fotografien, die klar erkennbare Personen zeigen, sind darüber hinaus Einwilligungserklärungen für die öffentliche Ausstellung der Bilder von allen abgebildeten Personen, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erben vorzulegen (Dies entfällt, wenn alle dargestellten Personen seit mindestens 70 Jahren verstorben sind). Zeigen Fotos Räumlichkeiten, Gebäude, Kunstgegenstände usw. die nicht aus dem öffentlichen Raum heraus im Sinne der Panoramafreiheit einsehbar sind oder aber zeitlich begrenzte Veranstaltungen im öffentlichen Raum, so sind ggf. die Genehmigungen der entsprechenden Rechteinhaber vorzulegen.